



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Außergastronomie in der Altstadt

Sperrezeitverkürzung kann beantragt werden

Für die Außergastronomie in der Altstadt im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) kann eine Sperrezeit ab 24 Uhr und für zwei der drei Tage der Audi-Sommerkonzerte im Klenzepark (Freitag, 30. Juni 2023 und Samstag, 1. Juli 2023) kann eine Sperrezeit ab 01.00 Uhr beantragt werden. Diese gilt nicht generell, sondern setzt einen individuellen An-trag des jeweiligen Gastromen voraus.

Alle **Gastronomiebetriebe in der Altstadt** haben die Möglichkeit, einen **schriftlichen Antrag** auf Verkürzung der Außergastronomiesperrezeit zu stellen, und zwar an:

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt,
Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt
(E-Mail: gaststaetten@ingolstadt.de)

Hierfür gelten folgende Regeln:

A) Außergastronomiesperrezeit im Sommerhalbjahr:

I. Diese Sperrezeitfestsetzung hat eine Gültigkeit für das Sommerhalbjahr, also vom 01.04. bis 30.09.2023. Danach gilt wieder die ursprüngliche Sperrezeit.

II. Für den Betrieb des Wirtschaftgartens werden folgende Auflagen erteilt:

- Musikdarbietungen jeder Art sind ab 22 Uhr einzustellen.
- Ab 23.30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.
- Ab 24 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Wirtschaftsgarten aufhalten. Aufräumarbeiten, auch für die Bestuhlung, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

B) Sperrezeit während der Audi-Sommerkonzerte:

I. Für zwei der Veranstaltungstage der Audi-Sommerkonzerte am Freitag, 30. Juni und Samstag, 1. Juli 2023 im Klenzepark wird der Beginn der Außergastronomiesperrezeit auf 01.00 Uhr verschoben.

II. Für den Betrieb des Wirtschaftgartens werden folgende Auflagen erteilt:

- Musikdarbietungen jeder Art sind ab 22 Uhr einzustellen.
- Ab 00.30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.
- Ab 01.00 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Wirtschaftsgarten aufhalten. Aufräumarbeiten, auch für die Bestuhlung, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Die Einhaltung der Regelungen wird vom Kommunalen Ordnungsdienst überwacht.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 14.03.2023 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

Tagsordnung:

Öffentliche Sitzung

- Eröffnung und Begrüßung
- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.02.2023
- Stellungnahmen der Stadtverwaltung
 - Unterhaunstädter Weg AZ 2022-03-049
 - Beschattung Stadtteiltreff
 - Lautsprecheranlage Stadtteiltreff
 - Aufwertung Kreuz. K.-Huber/- Regensburger Str. 2023-03-002
 - Villa Rosa 2022-03-013 B
 - Stellungnahme Ladestationen Laternenmasten 2021-03-045
 - Kreuz. Goethe- / F.-Ebert-Str. 2022-03-034
 - Anhörung Umlaufsperrn
- Bürgerhaushalt
 - Budgetplanung
 - Sanierung Dschungelpalast
 - Bürgeranträge
 - Lehrschwimmbecken Pestalozzistr

Bezirksausschussvorsitzende:

Claudia Winkler

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 14.03.2023 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße statt. Veranstaltungsort: Gaststätte Peterwirt, Dorfstraße 2, 85051 Ingolstadt

Tagsordnung:

Öffentliche Sitzung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung vom 14.02.2023
- Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
 - Umlaufsperrn im Stadtgebiet (Schr. v. 22.02.2023, Ref. VII)
 - Möglichkeiten von Jugendtreffs (Teilnahme Stadtjugendring)
 - Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ (Stabsstelle Klima, Biodiversität, Donau)
 - Bürgerhaushalt (Schreiben Gartenamt, Dschungelpalast im Klenzepark)
 - Bürgeranliegen/Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ingolstadt gibt nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes folgendes öffentlich bekannt:

- Für alle Steuerpflichtigen, die bisher keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten haben, wird für das Kalenderjahr 2023 die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt.
- Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli 2023 zu entrichten

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat am 08.12.2022 den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 350 v.H. und für die Grundsteuer B auf 460 v.H. festgesetzt. Damit wird die Steuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Grundsteuer kann für Steuerschuldner, bei denen die gleiche Steuer wie im Vorjahr festzusetzen wäre, anstelle eines individuellen Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Hinweise zum Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel:

Der bisherige Eigentümer bleibt grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt den Eigentümerwechsel festgestellt hat und ein geänderter Grundsteuerbescheid der Stadt Ingolstadt ergangen ist. Ein im Laufe des Jahres übergegangenes Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des

Folgejahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner.

Die dingliche Haftung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt.

Rechtzeitige Zahlung der Grundsteuer mit Lastschrift einzug:

Die Teilnahme am Einzugsverfahren erleichtert die rechtzeitige Steuerzahlung. Dazu muss der Stadt, auch bei Änderung der Kontoverbindung, ein SEPA-Mandat erteilt werden.

Das Formblatt „SEPA-Lastschriftmandat Grund-, Gewerbe- und Hundsteuer“ kann auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Formulare abgerufen werden und ist am Serviceschalter des Bürgeramtes (Neues Rathaus, Erdgeschoss) zu erhalten.

Formlose Einzugsermächtigungen oder formlose Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung können nicht berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Festsetzungsbescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn diese Festsetzung eine Gemeinschaft von Steuerpflichtigen betrifft, kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Ingolstadt
Briefanschrift: Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt
Hausanschrift: Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Gebäudereinigung:

- Kindergarten Am Retzbachweg Etting, Nr. 664-0001-2023-U-IN**
Einreichungstermin: 31.03.2023 um 10:45 Uhr
- Kindergarten Siebenstein Etting, Nr. 664-0002-2023-U-IN**
Einreichungstermin: 31.03.2023 um 11:15 Uhr
- Kindergarten Mailing Neubau, Nr. 664-0003-2023-U-IN**
Einreichungstermin: 31.03.2023 um 11:45 Uhr
- Kindergarten Blumenviertel Mailing, Nr. 664-0004-2023-U-IN**
Einreichungstermin: 31.03.2023 um 12:15 Uhr
- Katharinen-Gymnasium, Nr. 664-0005-2023-F-IN**
Einreichungstermin: 31.03.2023 um 13:45 Uhr
- Schulzentrum Südwest, Nr. 664-0006-2023-F-IN**
Einreichungstermin: 31.03.2023 um 14:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2021 bis 30. September 2022, der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 mit Genehmigung des Stadtrates am 08.12.2022 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2021/22 zur Kenntnis genommen, festgelegt und beschlossen, dass der Jahresverlust von EUR 12.925.332,00 in Höhe von EUR 12.070.049,09 von der Stadt Ingolstadt am 31.03.2023 aus dem Haushalt 2023 ausgeglichen, in Höhe von EUR 552.061,90 durch Entnahmen aus den Rücklagen gedeckt und in Höhe von EUR 303.221,01 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des

| | |
|--|----------------------|
| Nr. 10 | Mittwoch, 08.03.2023 |
| INHALT | |
| Ordnungs- u. Gewerbeamt Außergastronomie in der Altstadt | |
| Hauptamt Bezirksausschusssitzungen III u. XII | |
| Kämmerei Festsetzung Grundsteuer 2023 | |
| Amt für Gebäudemanagement Ausschreibung im Offenen Verfahren | |
| Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR Jahresabschluss u. Lagebericht | |
| Jagdgenossenschaft Zuchering – Brunnenreuth Jahreshauptversammlung | |

Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeut-

same Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 14. November 2022



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


Qualifizierte Signatur
Jahn
Wirtschaftsprüfer


Qualifizierte Signatur
Sommer
Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 30. September 2022 (Bilanzsumme EUR 369.227.569,14; Jahresfehlbetrag EUR 12.664.443,59) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021/2022 der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt.)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 13. März 2023, bis Dienstag, den 21. März 2023 im Bürgerservice der Ingolstädter

Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth

Am Sonntag, den 26.03.2023, findet um 18:30 Uhr im Sportcenter Zuchering die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth statt. Hierzu sind alle Jagdgenossen und Eigentümer von jagdbaren Grundstücken in Zuchering-Brunnenreuth eingeladen. Zum anschließenden Jagdessen sind auch die Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Wegebaumeisters
5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Änderung des Jagdpachtvertrags
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge